

**Satzung  
über die Straßenreinigung  
vom 15.03.1990  
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung  
vom 26.10.2009**

---

**I.  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- 1.) Die Verpflichtung zu Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2.) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte)
- 3.) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

**§ 2  
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- 1.) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I)
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen
- 2.) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
  - b) die Parkplätze

- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - d) die Gehwege
  - e) die Überwege
  - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- 3.) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 4.) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege

### § 3 Verpflichtete

- 1.) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff.  
BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstig zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigte, denen -abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- 2.) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- 3.) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.

- 4.) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- 5.) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße, sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid. Dient das Kopfgrundstücke als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

#### § 4

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

**§ 5****Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

**II****Allgemeine Straßenreinigung****§ 6****Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- 1.) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- 2.) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, oder ähnlichem.
- 3.) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. aus gerufener Wassernotstand).
- 4.) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die Straßen nicht beschädigen.
- 5.) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsräben geschüttet werden.

### § 7 Reinigungsfläche

- 1.) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus- in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt- bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte- zu reinigen.
- 2.) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### § 8 Reinigungszeiten

- 1.) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag und zwar
  - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.

### § 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabflussstörenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

### **III Winterdienst**

#### **§ 10 Schneeräumung**

- 1.) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Fragekommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- 2.) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so auf einander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- 3.) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

- 4.) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar- aufzuhacken und abzulagern.
  
- 5.) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
  
- 6.) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden
  
- 7.) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### § 11

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1.) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2, Abs. 3), die Überwege (§ 2, Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10, Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10, Abs. 1, Satz 2 - 5 Anwendung.

- 2.) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 Metern abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 Metern, höchstens 2,0 Meter in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
  
- 3.) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden
  
- 4.) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der

Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädlichen Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- 5.) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- 6.) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 7.) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **IV Schlussvorschriften**

##### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 13 Zwangmaßnahmen**

- 1.) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gem. § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod.
- 2.) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.



**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung ist am 09.12.2009 in Kraft getreten

**Anlage I**

**Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage**

(§ 2 Abs. 1 a der Satzung über die Straßenreinigung)

**Algenroth**

Alte Eichenstraße  
Backhausstraße  
Diethardter Weg  
Im Morsbachtal  
In der Hohl

**Dickschied**

Am Dorfgemeinschaftshaus  
Am Fußpfad  
Amselweg  
Auf dem Hof  
Drosselweg  
Espenschieder Weg  
Lindenallee  
Schwalbenweg  
Sperlingsweg  
Talblick  
Zum Eisenberg  
Zum kleinen Atzmann  
Zum Wispertal

**Egenroth**

Am Forsthaus  
Am Steilhang  
An der Brechkaut  
Grebenrother Weg  
Höhenstraße  
Klosterstraße  
Kohlstraße

**Geroldstein**

Am Hang  
Burgring  
Dickschieder Weg  
Kapellenstraße  
Wisperstraße

**Grebenroth**

Altenbergweg  
Alter Weg  
Am Dellweg  
Bärbachweg  
Brombeerweg  
Dorfstraße  
Grebertstraße  
Jahnstraße  
Kurzer Weg  
Panoramastraße  
Retterter Weg  
Sauerbrunnenweg  
Steinweg  
Zum Acker

**Hilgenroth**

Angschieder Weg  
Herzbachstraße  
Im Kirschgarten  
Mehrbachstraße  
Rosenstraße  
Turmstraße

**Huppert**

Am Kirchberg  
Am Mühlweg  
An der Steige  
Beethovenstraße  
Franz-Liszt-Straße  
Feldstraße  
Gartenstraße  
Limesstraße

Mozartstraße  
Napoleonstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Römerberg  
Schubertstraße  
Schulstraße  
Steger Weg  
Talstraße  
Waldstraße  
Zum hohen Rain

**Kemel**

Am Backhaus  
Am Brandweiher  
Am Heidekopf  
Am Hirtenhaus  
Am Markt  
An der Kirche  
An der Römerhalle  
Bäderstraße  
Bierweg  
Brunnenweg  
Die Haide  
Domäne  
Dr. Karl-Hermann-May-Straße  
Feldbergstraße  
Forststraße  
Goldgasse  
Haidering  
Im Gartenfeld  
Im Hopfengarten  
Neustraße  
Rheingauer Weg  
Schäfers Resch  
Schwalbacher Straße  
Springener Straße  
Taunusstraße  
Zu den Bergwiesen  
Zur Bleiche  
Zur Grundwiese  
Zur hohen Heck  
Zur Lehm kaut

**Langschied**

Äppelallee  
Egenrother Weg  
Fichtenstraße  
Hunsrückstraße  
Lärchenweg  
Schönberger Weg  
Tannenweg  
Wiesenstraße

**Laufenselden**

Ackerbacher Weg  
Am Heiligenborn  
Am Sonnenhang  
Asterweg  
Auf dem Damm  
Berndrother Straße  
Breslauer Straße  
Bussardweg  
Dahlienweg  
Dammstraße  
Eisighofer Weg  
Fliederweg  
Florianweg  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Friedhofsweg  
Grabenstraße  
Gronauer Weg  
Habichtweg  
Hüttenbachstraße  
Holzhäuser Weg  
Hundsgasse  
Im Bangert  
Im Brühl  
Im Pflanzgarten  
Karlstraße  
Kastanienweg  
Kastellstraße  
Krailling  
Laufenstraße  
Lilienweg  
Lindenstraße

Milanweg  
Raiffeisenstraße  
Rathausstraße  
Reitallee  
Remmbachstraße  
Rudolf-Dietz-Straße  
Schmiedweg  
Schöne Aussicht  
Tulpenweg  
Veilchenweg  
Weiherstraße  
Wiesbadener Straße  
Wöllbachweg  
Zum Damm

**Mappershain**

Am Hexentänzchen  
Am Kohlgarten  
Am Tripp  
Hinter den Schäfersgärten  
Langschiefer Weg  
Quellenstraße

**Martenroth**

Auf der Leimkaut  
Nastätter Weg  
Rusterbachstraße  
Zum Römerkastell

**Nauroth**

Erich-Weiß-Straße  
In den Krautäckern  
Jakob-Friedrich-Weg  
Jacob-Jacobi-Straße  
Karlsbader Straße  
Kirchstraße  
Mühlstraße  
Nikolaus-August-Otto-Straße  
Parkstraße  
Postgasse  
Schönauer Straße  
Sudetenstraße

Zur Höhe

**Niedermeilingen**

Am Sportplatz  
Am Staudig  
Am Wäldchen  
Borngasse  
Brehmenstraße  
Brühlstraße  
Friedrichstraße  
Grubacker Weg  
Hintergasse  
Hochstraße  
Hohlweg

**Niedermeilingen (Fortsetzung)**

Kirchlai  
Mittelstraße  
Pfarrgasse  
Rheinstraße  
Schwaller Straße  
Wilhelmstraße

**Obermeilingen**

Burgweg  
Ellenbogengasse  
Heideweg  
Lückstraße  
Ritterstraße  
Schloßweg  
Wendelborn-gasse

**Springen**

Alte Ecke  
Cäcilienweg  
Daimlerstraße  
Dudenstraße  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Finkenweg  
Gutenbergstraße

Hahnweg  
Mettseifer Weg  
Odilienstraße  
Zum Dornbachtal

**Watzelhain**

Am Sonnenberg  
Bergstraße  
Birkenweg  
Buchenweg  
Hainstraße  
Schlehenweg  
Schlossgasse

**Wisper**

In den Springer Gärten  
Kemeler Weg  
Naurother Weg  
Strüthbachweg  
Strupselweg  
Zum Wiesental

**Zorn**

Am Pfarrgarten  
Auf dem Flürchen  
Auf der Schanz  
Brunnenplatz  
Im Grund  
Nassauer Straße  
Schmiedeberg  
Siedlungsstraße  
Vor den Erlen  
Zum langen Garten

**Anlage II**

Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage  
(3 2 Abs. 1 b der Satzung über die Straßenreinigung)

**Algenroth**

Am Meilinger Weg

**Dickschied**

Am Atzmann  
Falkenhof  
Geroldsteiner Weg

**Geroldstein**

Greulingsmühle

**Grebenroth**

Forsthaus



Hof Schwallschied  
Kloster Gronau

**Kemel**

Am Windpark  
An der Bäderstraße  
Birkenhof  
Taunuskaserne

**Langschied**

Hof Schönberg

**Laufenselden**

Hof Neumühle  
Im Anspen  
Mühlhecke  
Reckenrother Weg  
Schellhornsmühle  
Steger Hof  
Teichweg

**Mappershain**

Erlenhof

**Nauroth**

Am Grubenweg  
Jagdhaus  
Waldhof

**Niedermeilingen**

Jagdhaus

**Obermeilingen**

Am Dietrichstein

**Springen**

Am Geisberg  
Dornbachhof  
Jagdhaus I  
Jagdhaus II  
Landhaus  
Riesenmühle

**Watzelhain**

An der Wisperstraße  
Tannenhof

**Zorn**

Algenrother Straße  
Am grauen Kopf  
An der Ganswiese